An das Statistische Landesamt

(Bundesland)

(Adresse)

**Zensus 2022**

**Beiblatt zum Fragebogen Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

Im Anhang finden Sie den von mir ausgefüllten Fragebogen zum Zensus 2022 für meine Wohnung/mein Haus in \_\_\_\_ (Stadt), \_\_\_\_\_\_ (Adresse).

Frage W9 beantworte ich wie folgt: Die Wohnung/Das Haus hat

* \_ Zimmer
* \_ Abstellraum (wenn größer als 6 qm)
* \_ Küche(n)
* (Besonderheiten: Ggf. Kellerabteil? Ggf. funktional unterschiedliche, aber nicht durch Wände getrennte Wohnbereiche? Ggf. Räume, die durch ein- und ausfahrbare Zwischenwände geteilt werden können?).

Hinsichtlich der Verwendung der Daten aus dem Fragebogen besteht aus meiner Sicht noch Klärungsbedarf. Denn der Zweck der Datenerhebung im Zensus 2022 ist aus meiner Sicht weniger transparent, als es zunächst den Anschein hat.

Sie haben möglicherweise mitbekommen, dass verbreitet Sorge herrscht, Bundesregierung und die Landesregierungen könnten die Zensus-Daten dazu missbrauchen, Enteignungen von Immobilieneigentümern vorzubereiten, um die massiven Belastungen der öffentlichen Haushalte auszugleichen, die durch die Corona-Krise verursacht worden sind. Befeuert wurden diese Sorgen dadurch, dass mit dem Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 ohne erkennbaren Anlass etwaige Impfschäden als Auslöser von Entschädigungsansprüchen nach dem SGB XIV mit ins Gesetz aufgenommen worden (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB XIV).

Diverse Fakten-Checks etablierter Medienkanäle (dpa vom 19.1.2022, <https://dpa-factchecking.com/germany/220117-99-738254/>, CORRECTIV vom 4.2.2022, <https://correctiv.org/faktencheck/2022/02/04/nein-es-gibt-keinen-lastenausgleich-fuer-impfschaeden/>, MDR vom 23.3.2022, <https://www.mdr.de/mdr-thueringen/redakteur-lastenausgleich-impfschaeden-corona-100.html>) haben versucht, diese Sorgen zu zerstreuen. Darauf wollte ich mich aber nicht verlassen und habe daher die Gesetzeslage selbständig geprüft. Ich habe bisher zwar tatsächlich keine Regelung des Inhalts finden können, dass zur Finanzierung der Staatshaftung für Impfschäden ein Lastenausgleich vorgenommen werden kann. Denn die Zwecksetzung des Lastenausgleichsgesetzes wurde durch das Gesetz vom 12.12.2019 nicht verändert, und eine Verweisung im SGB XIV auf die §§ 16 bis 227 LAG, wo die Ausgleichsabgaben geregelt sind, habe ich nicht identifizieren können. Ich habe auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzministeriums vom 17.5.2021 zur Kenntnis genommen, worin gegen eine Vermögensabgabe zum Ausgleich der finanziellen Lasten durch die Corona-Pandemie verfassungsrechtliche Zweifel geäußert werden.

Wirklich beruhigen kann mich dieser Befund jedoch nicht. Ich kann nämlich nicht ausschließen, dass sich die Einschätzung der Gesetzgebungsorgane noch ändert und Maßnahmen vorbereitet und vollzogen werden, die dem Staat den Zugriff auf das Privatvermögen der Menschen erlauben. Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag veranstaltete im Juni 2021 ein Symposium mit dem Titel: „Deutschland diskutiert Strategien zur wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Pandemie – der größten Herausforderung seit dem Zweiten Weltkrieg – und dabei steht auch die Forderung nach einem neuen Lastenausgleich im Raum“ (<https://www.cducsu.de/veranstaltungen/fachgespraech-digital-bilanz-der-aussiedler-und-vertriebenenpolitik>). Bereits im April 2020 legte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags mit dem Gutachten WD 4 – 3000 – 041/20 eine Machbarkeitsstudie für eine Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vor; darin heißt es, es lasse sich noch nicht abschätzen, ob eine staatliche Ausnahmelage vorliege, die den Zugriff des Staates auf private Vermögen rechtfertige. Auch wenn es etwas später im dortigen Text heißt, mit den Kriegsfolgen sei die Corona-Krise wohl nicht vergleichbar: Diese politische Bewertung kann sich ändern! Allein die Tatsache, dass das Szenario einer Vermögensabgabe im politischen Raum überhaupt in Erwägung gezogen wird, zeigt mir, dass ich die weitere Entwicklung wachsam beobachten muss. Medienberichte über dramatische Schäden durch die COVID-19-Impfungen haben sich in den vergangenen Wochen dramatisch gehäuft, und zwar nicht nur in den Alternativmedien, sondern auch in den Leitmedien. Setzt sich dieser Trend fort, wird man die Frage der Haftung und deren Finanzierung neu diskutieren. Alarmiert hat mich ein Bericht im Handelsblatt vom 28.7.2022, wonach Katrin Göring-Eckart, ihres Zeichens Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags. eine „temporäre Vermögensabgabe“ zur Finanzierung der aktuellen Krisen für denkbar hält (<https://app.handelsblatt.com/wirtschaft-gruene-goering-eckardt-wegen-krisen-fuer-temporaere-vermoegensabgabe/28558822.html?share=whatsapp>).

Zu befürchten stehen außerdem weitere Belastungen der öffentlichen Haushalte durch das deutsche Engagement im Krieg in der Ukraine sowie durch die immer noch drohenden Schieflagen im weltweiten Finanzsystem: Im September 2019 sah sich die US-amerikanische Notenbank gezwungen, durch eine massive Vermehrung der Geldmengen den ansonsten unvermeidlichen Zusammenbruch des gesamten globalen Finanzsystems zu verhindern (multipolar vom 2.12.2020, <https://multipolar-magazin.de/artikel/was-steckt-hinter-der-corona-politik>). Ich habe nicht den Eindruck, dass das die Finanzmärkte dieser Welt sich zwischenzeitlich nachhaltig stabilisiert haben. Es ist nach den Erfahrungen der Finanzkrise von 2008 nicht auszuschließen, dass auch bei einer erneuten Finanzkrise staatliche Gelder eingesetzt werden, um einen Zusammenbruch des Bankensystems zu verhindern.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen will es mir beim besten Willen nicht gelingen, mich in die Sicherheit zu wiegen, dass der deutsche Staat mein Immobilieneigentum unangetastet lassen wird. Die Zwecke, für welche die Zensus-Daten erhoben werden, sind in § 1 Abs. 3 Zensusgesetz 2022 sowie in Erwägungsgrund Nr. 1 zur Verordnung (EG) Nr. 763/2008 sehr weit gefasst und lassen die künftige Verwendung jener Daten zur Gänze im Unklaren. Die Zweckbeschreibung in § 11 Abs. 1 Zensusgesetz 2022 stiftet ebenfalls keine Beruhigung. Insbesondere wird nicht deutlich, was die staatlichen Stellen mit den „Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Zensusgesetz 2022) anzufangen gedenkt. Es befremdet mich zudem sehr, dass im Bundesgesetzblatt 1993 I S. 845 (Neubekanntmachung des LAG) sowie in der im Internet beim Bundesjustizministerium abrufbaren Version des LAG die Vorschriften über Ausgleichsabgaben (§§ 16 bis 227 LAG) nicht mit abgedruckt sind. Das Vertrauen der Menschen gewinnt man durch solche Intransparenz nicht.

In den Erläuterungen zum Fragebogen wird auf § 32 Zensusgesetz 2022 verwiesen, wonach die Informationen, die Sie bei mir abgefragt haben, nicht zur Regelung von Einzelfällen, sondern nur für die Zwecke der Planung verwendet werden dürfen. Damit ist eine Verwendung der Zensus-Daten für Administrativenteignungen, nicht aber für Legal-Enteignungen ausgeschlossen.

Vorsorglich **untersage** ich daher die Verwendung der von mir übermittelten Zensus-Daten für die folgenden Zwecke, und zwar gleichgültig, ob sie unmittelbar durch Gesetz oder durch das Handeln von Exekutive und/oder Judikative aufgrund eines Gesetzes umgesetzt werden:

* Entziehung des Eigentums an meiner Wohnung/meinem Haus durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes;
* Zwangsweise Belastung des Eigentums an meiner Wohnung/meinem Haus mit beschränkt dinglichen Rechten, insbesondere Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Nießbräuche, Dienstbarkeiten, Wohnrechte, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes;
* Zwangsweise Belastung des Eigentums an meiner Wohnung/meinem Haus mit Vormerkungen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes;
* Zwangsweise Entziehung des Besitzes an meiner Wohnung/meinem Haus und/oder Einweisung Dritter in den Besitz an meiner Wohnung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes;
* Einführung von bisher gesetzlich nicht vorgesehenen Vermögensabgaben.

Ich fordere Sie auf, mir eine den Anforderungen des Art. 13 DSGVO entsprechende **Datenschutzerklärung** zu übermitteln, in der mir rechtsverbindlich zugesichert wird, dass die Zensus-Daten nicht für die von mir untersagten Zwecke eingesetzt werden. Ich verlange außerdem bereits jetzt auf der Grundlage von Art. 15 DSGVO **Auskunft** darüber, an wen Sie die von mir übermittelten Zensus-Daten weitergeben werden. Ich **untersage** ferner diese Weitergabe an jeden Dritten, solange dieser mir nicht eine den Anforderungen von Art. 13 DSGVO entsprechende Datenschutzerklärung übersendet, aus der sich ergibt, dass der Dritte die von mir übermittelten Zensus-Daten nicht für die von mir untersagten Zwecke verwenden und eine solche Verwendung durch andere auch nicht unterstützen wird.

Ich **untersage** außerdem die Weitergabe der von mir übermittelten Zensus-Daten an Dritte, die

* ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Geltungsbereich der DSGVO haben;
* anderen Personen, die ihrerseits ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Geltungsbereich der DSGVO haben, Zugriff auf die von mir übermittelten Zensus-Daten erlauben oder gar zur Gewährung eines solchen Zugriffs verpflichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen